
Wien, im Mai 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Zum Kündigungsrecht des Verbrauchers und dessen analoger Anwendung auf den Unternehmer

Regelmäßig erreichen die RSS Fragestellungen um das Kündigungsrecht des Konsumenten gemäß § 8 Abs 3 VersVG. Immer wieder kommt es zu Unsicherheiten, zu welchem Termin eine derartige Kündigung ausgesprochen werden muss, insbesondere wenn Tag und Monat des Versicherungsbeginnes nicht mit dem ursprünglich vorgesehenen Vertragsende übereinstimmen.

Hier ist zuerst festzuhalten, dass dem Verbraucher das Kündigungsrecht zum Ende des dritten und jedes folgenden Jahres zusteht, dh. grundsätzlich auf das jeweilige Datum des (formellen) Versicherungsbeginnes abzustellen ist. Weicht aber zB die Hauptfälligkeit des Vertrages von diesem Datum ab, so kann die Auslegung des Vertrages u.U. ergeben, dass für diesen Zeitpunkt ein zusätzliches Kündigungsrecht zwischen den Parteien vereinbart sein kann.

Abseits vom Konsumentengeschäft taucht aber auch die Frage auf, ob die Grundsätze des § 8 VersVG, den Parteien des Versicherungsvertrages tendenziell nach spätestens drei Jahren ein Kündigungsrecht einzuräumen, auch auf das unternehmerische Geschäft und die dort vereinbarten Vertragslaufzeiten von 10 Jahren anzuwenden sind.

Der Gesetzgeber hat jedoch in den Erläuterungen zur VersVG-Novelle 1994 angemerkt, dass er eine Analogie des § 8 Abs 3 VersVG auf das unternehmerische Geschäft ablehnt.

Es ist in der Diskussion jedoch auch zu beachten, dass zwischen einem unbefristeten Vertrag (geregelt in § 8 Abs 2 VersVG) und einem befristeten Vertrag grundsätzlich ein Unterschied besteht. Lehre und Judikatur setzen einer Vereinbarung über eine bestimmte Laufzeit des Vertrages auch im unternehmerischen Geschäft Grenzen, und zwar im Wege der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB. Ist die Laufzeit des Vertrages im Einzelnen ausgehandelt, ist eine Vertragsdauer von 10 Jahren anerkannt (vgl 7 Ob 152/01f).

Ist also eine derartige Laufzeit nicht im Einzelnen ausgehandelt, sondern nur Teil von AGB oder Vertragsformblättern, ist zu prüfen, ob die Rechtsposition des Versicherungsnehmers in einem auffallenden Missverhältnis zur Rechtsposition des Versicherers steht. Die Lehre dazu ist uneinheitlich, einige gehen davon aus, dass eine Bindung von mehr als 3 Jahren unzulässig sei, andere gehen von einer zulässigen Bindung von 5 Jahren aus. Hierzu fehlt jedoch leider bis dato eine klare höchstgerichtliche Judikatur zu Versicherungsverträgen.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at